

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 19.11.2014

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Berichterstatter: Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Ulf Prange
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
über die Neuordnung von Vorschriften
über die Justiz^{*)}**

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)
 Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Streit-
 schlichtungsgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Ausfüh-
 rungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz
 Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Artikel 5 Änderung des Gesetzes über Unschädlich-
 keitszeugnisse
 Artikel 6 Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes
 Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Regelung von
 Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und
 der Justizverwaltung
 Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Führung
 von Grundbüchern
 Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Schieds-
 ämtergesetzes
 Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Investitions-
 und Förderbank Niedersachsen
 Artikel 11 Änderung des Niedersächsischen Hochschul-
 gesetzes
 Artikel 12 Änderung des Niedersächsischen Ausfüh-
 rungsgesetzes zur Insolvenzordnung
 Artikel 13 Aufhebung von Gesetzen
 Artikel 14 Inkrafttreten

**Gesetz
über die Neuordnung von Vorschriften
über die Justiz^{*)}**

Artikel 1 *unverändert*
 Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen
 _____Schlichtungsgesetzes
 Artikel 3 *unverändert*
 Artikel 4 *unverändert*
 Artikel 5 *unverändert*
 Artikel 6 *unverändert*
 Artikel 7 *unverändert*
 Artikel 8 *unverändert*
 Artikel 9 *unverändert*
 Artikel 10 *unverändert*
 Artikel 11 *unverändert*
 Artikel 12 *unverändert*
 Artikel 13 *unverändert*
 Artikel 14 *unverändert*

^{*)} Artikel 1 §§ 23 bis 32 sowie 98 und 99 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132). Artikel 1 §§ 23 bis 32 dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 1
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel
**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

- § 1 Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften
§ 2 Bezirke der Gerichte
§ 3 Zweigstellen und Gerichtstage
§ 4 Geschäftsjahr
§ 5 Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

Zweites Kapitel
Aufbewahrung von Schriftgut

- § 6 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
§ 7 Grundsatz, Verordnungsermächtigung

Drittes Kapitel
Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

- § 8 Zuständigkeit für die Dienstaufsicht
§ 9 Umfang der Dienstaufsicht
§ 10 Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
§ 11 Aufgaben der Justizverwaltung

Viertes Kapitel
**Sicherheits- und ordnungsrechtliche
Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und
Staatsanwaltschaften**

- § 12 Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten
§ 13 Begriffsbestimmungen
§ 14 Befugnisse gegenüber Gefangenen

§ 15 Befugnisse gegenüber sonstigen Personen
§ 16 Durchsuchung
§ 17 Verhältnismäßigkeit
§ 18 Fesselung
§ 19 Androhung

Artikel 1
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel
**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

- § 1 *unverändert*
§ 2 *unverändert*
§ 3 *unverändert*
§ 4 *unverändert*
§ 5 *unverändert*

Zweites Kapitel
Aufbewahrung von Schriftgut

- § 6 *unverändert*
§ 7 *unverändert*

Drittes Kapitel
Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

- § 8 *unverändert*
§ 9 *unverändert*
§ 10 *unverändert*
§ 11 *unverändert*

Viertes Kapitel
**Sicherheits- und ordnungsrechtliche
Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und
Staatsanwaltschaften**

- § 12 *unverändert*
§ 13 *unverändert*
§ 14 **Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen**
§ 14/1 **Sicherung des Gewahrsams**
§ 15 **Hausrecht**
§ 16 *unverändert*
§ 17 *unverändert*
§ 18 **wird gestrichen**
§ 19 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- § 20 Handeln auf Anordnung
 § 21 Hilfeleistung
 § 22 Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in Haft-
 räumen der Gerichte

- § 20 *unverändert*
 § 21 *unverändert*
 § 22 **wird gestrichen**

Fünftes Kapitel
**Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
 Übersetzerinnen und Übersetzer**

Fünftes Kapitel
**Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
 Übersetzerinnen und Übersetzer**

- § 23 Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätig-
 keit
 § 24 Voraussetzungen
 § 25 Zuständigkeit und Verfahren
 § 26 Pflichten und Rechte
 § 27 Bescheinigung der Übersetzerin oder des
 Übersetzers
 § 28 Widerruf
 § 29 Verzeichnis
 § 30 Vorübergehende Dienstleistungen
 § 31 Ordnungswidrigkeiten
 § 32 Überleitungsvorschrift

- § 23 *unverändert*
 § 24 *unverändert*
 § 25 *unverändert*
 § 26 *unverändert*
 § 27 *unverändert*
 § 28 *unverändert*
 § 29 *unverändert*
 § 30 *unverändert*
 § 31 *unverändert*
 § 32 *unverändert*

Zweiter Teil
Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zweiter Teil
Ordentliche Gerichtsbarkeit

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 33 Amtsgerichte
 § 34 Landgerichte
 § 35 Oberlandesgerichte
 § 36 Beschwerdeentscheidung über die Aussetzung
 der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen
 und darauf bezogene nachträgliche Entschei-
 dungen
 § 37 Anzahl der Kammern und Senate
 § 38 Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und
 Richter der Kammern für Handelssachen
 § 39 Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder
 des aufsichtführenden Richters
 § 40 Wahl der Vertrauenspersonen für den Aus-
 schuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
 § 41 Zuständigkeit für die Beglaubigung amtlicher
 Unterschriften zum Zwecke der Legalisation
 § 42 Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und
 Bewährungshelfer
 § 43 Parlamentarische Kontrolle strafverfahrens-
 rechtlicher Maßnahmen

- § 33 *unverändert*
 § 34 *unverändert*
 § 35 *unverändert*
 § 36 **Zuständigkeit für** Beschwerdeentscheidungen
 über die Aussetzung der Vollstreckung lebens-
 langer Freiheitsstrafen und darauf bezogener
 nachträglicher Entscheidungen
 § 37 *unverändert*
 § 38 *unverändert*
 § 39 *unverändert*
 § 40 *unverändert*
 § 41 *unverändert*
 § 42 *unverändert*
 § 43 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Zweites Kapitel
Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 44 Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 45 Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 46 Vollstreckbare Kostentitel

Zweiter Abschnitt
Nachlasssachen

- § 47 Mitteilungspflicht der Gemeinden
- § 48 Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden
- § 49 Benachrichtigung von Behörden
- § 50 Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im Nachlasssicherungsverfahren

Dritter Abschnitt
Grundbuchsachen

- § 51 Grundbuchverfahren
- § 52 Bergwerkseigentum
- § 53 Salzabbaugerechtigkeiten
- § 54 Verordnungsermächtigung
- § 55 Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Vierter Abschnitt
Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- § 56 Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- § 57 Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 58 Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Fünfter Abschnitt
Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare

- § 59 Allgemeines
- § 60 Nachweise
- § 61 Zeitpunkt der Versteigerung
- § 62 Inhalt der Terminsbestimmung

Zweites Kapitel
Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 44 *unverändert*
- § 45 *unverändert*
- § 46 *unverändert*

Zweiter Abschnitt
Nachlasssachen

- § 47 *unverändert*
- § 48 *unverändert*
- § 49 *unverändert*
- § 50 *unverändert*

Dritter Abschnitt
Grundbuchsachen

- § 51 *unverändert*
- § 52 *unverändert*
- § 53 *unverändert*
- § 54 *unverändert*
- § 55 *unverändert*

Vierter Abschnitt
Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- § 56 *unverändert*
- § 57 *unverändert*
- § 58 *unverändert*

Fünfter Abschnitt
Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare

- § 59 *unverändert*
- § 60 *unverändert*
- § 61 *unverändert*
- § 62 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- § 63 Bekanntmachung der Terminbestimmung
- § 64 Einsicht in Unterlagen
- § 65 Verfahren im Versteigerungstermin
- § 66 Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten
- § 67 Übergangsvorschrift

- § 63 *unverändert*
- § 64 *unverändert*
- § 65 *unverändert*
- § 66 *unverändert*
- § 67 *unverändert*

Drittes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- § 68 Bestehen bleibende Rechte
- § 69 Befreiung von der Sicherheitsleistung
- § 70 Inhalt der Terminbestimmung

Drittes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- § 68 *unverändert*
- § 69 *unverändert*
- § 70 *unverändert*

Viertes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

- § 71 Vorschlagslisten
- § 72 Ergänzungslisten
- § 73 Erbscheinsverfahren

Viertes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

- § 71 *unverändert*
- § 72 *unverändert*
- § 73 *unverändert*

Dritter Teil

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 74 Verwaltungsgerichte
- § 75 Oberverwaltungsgericht
- § 76 Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften
- § 77 Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts
- § 78 Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 79 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 80 Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden
- § 81 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 82 Nachfolgebehörde

Dritter Teil

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 74 *unverändert*
- § 75 *unverändert*
- § 76 *unverändert*
- § 77 *unverändert*
- § 78 *unverändert*
- § 79 *unverändert*
- § 80 *unverändert*
- § 81 *unverändert*
- § 82 *unverändert*

Vierter Teil

Sozialgerichtsbarkeit

- § 83 Sozialgerichte
- § 84 Landessozialgericht
- § 85 Zuständigkeitskonzentration
- § 86 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 87 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 88 Nachfolgebehörde

Vierter Teil

Sozialgerichtsbarkeit

- § 83 *unverändert*
- § 84 *unverändert*
- § 85 *unverändert*
- § 86 *unverändert*
- § 87 *unverändert*
- § 88 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Fünfter Teil
Finanzgerichtsbarkeit

- § 89 Finanzgericht
 § 90 Anzahl der Senate
 § 91 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
 § 92 Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten

Fünfter Teil
Finanzgerichtsbarkeit

- § 89 *unverändert*
 § 90 *unverändert*
 § 91 *unverändert*
 § 92 *unverändert*

Sechster Teil
Arbeitsgerichtsbarkeit

- § 93 Arbeitsgerichte
 § 94 Landesarbeitsgericht

Sechster Teil
Arbeitsgerichtsbarkeit

- § 93 *unverändert*
 § 94 *unverändert*

Siebter Teil
Staatsanwaltschaften

- § 95 Staatsanwaltschaften
 § 96 Ausschluss von Amtshandlungen
 § 97 Örtliche Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

Siebter Teil
Staatsanwaltschaften

- § 95 *unverändert*
 § 96 *unverändert*
 § 97 *unverändert*

Achter Teil
**Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der
Zivilprozessordnung**

- § 98 Anerkennung von Gütestellen
 § 99 Persönliche Voraussetzungen
 § 100 Verfahrensordnung
 § 101 Haftpflichtversicherung
 § 102 Anerkennungsverfahren
 § 103 Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln
 § 104 Pflichten
 § 105 Verschwiegenheit
 § 106 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
 § 107 Zuständigkeit
 § 108 Bestehende Gütestellen

Achter Teil
**Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der
Zivilprozessordnung**

- § 98 *unverändert*
 § 99 *unverändert*
 § 100 *unverändert*
 § 101 *unverändert*
 § 102 *unverändert*
 § 103 *unverändert*
 § 104 *unverändert*
 § 105 *unverändert*
 § 106 *unverändert*
 § 107 *unverändert*
 § 108 *unverändert*

Neunter Teil
Justizkostenrecht

Erstes Kapitel
Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

- § 109 Gebührenfreiheit
 § 110 Stundung und Erlass von Kosten
 § 111 Unberührt bleibendes Recht

Neunter Teil
Justizkostenrecht

Erstes Kapitel
Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

- § 109 *unverändert*
 § 110 *unverändert*
 § 111 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Zweites Kapitel
Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

§ 112 Allgemeines
§ 113 Kosten in Hinterlegungssachen

Anlage 1 (zu § 33 Abs. 2)
Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1)

Zweites Kapitel
Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

§ 112 *unverändert*
§ 113 *unverändert*

Anlage 1 (zu § 33 Abs. 2)
Anlage 2 (zu § 112 Abs. 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel
Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen

§ 1

Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

¹Die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Ändert sich der Name der Gemeinde, so ändert sich die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

§ 2

Bezirke der Gerichte

(1) Die Bezirke der Gerichte richten sich nach den Gebieten von Kommunen und von gemeindefreien Gebieten in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) dazu, dass ein Gebiet einem Gerichtsbezirk nicht zugeordnet ist, so bleibt es bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für dieses Gebiet bei der vor der Gebietsänderung bestehenden Zuordnung.

(3) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) dazu, dass einem Gericht kein Gebiet zugeordnet ist, so bleibt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der bisherige Bezirk dieses Gerichts bestehen.

§ 3

Zweigstellen und Gerichtstage

(1) ¹Das Justizministerium kann für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Zweigstellen einrichten. ²Für die Gerichte der übrigen Gerichtsbarkeiten richtet sich die Einrichtung von Zweigstellen nach Bundesrecht.

(2) ¹Die Gerichte können mit Zustimmung des Justizministeriums außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Gerichtstage abhalten. ²In der Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich das Abhalten von Gerichtstagen nach § 14 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel
Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen

§ 1

Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

unverändert

§ 2

Bezirke der Gerichte

(1) *unverändert*

(2) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - **NKomVG**) dazu, dass ein Gebiet einem Gerichtsbezirk nicht zugeordnet ist, so bleibt es bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für dieses Gebiet bei der vor der Gebietsänderung bestehenden Zuordnung.

(3) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 **NKomVG**) dazu, dass einem Gericht kein Gebiet zugeordnet ist, so bleibt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der bisherige Bezirk dieses Gerichts bestehen.

§ 3

Zweigstellen und Gerichtstage

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung
von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

¹Über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht entscheidet für die ordentliche Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Oberverwaltungsgericht, für die Sozialgerichtsbarkeit das Landessozialgericht, für die Arbeitsgerichtsbarkeit das Landesarbeitsgericht und für die Finanzgerichtsbarkeit das Finanzgericht. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar. ³Die Regelungen, nach denen für Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an Gerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten, bleiben unberührt.

Zweites Kapitel
Aufbewahrung von Schriftgut

§ 6
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) ¹Dieses Kapitel ist für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen und der Justizverwaltung einschließlich des Justizministeriums anzuwenden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes speziellere oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbetungs- und Übergabepflichten des Niedersächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

(2) Schriftgut im Sinne dieses Kapitels ist unabhängig von der Speicherungsform das in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes bezeichnete Schriftgut.

§ 7
Grundsatz, Verordnungsermächtigung

(1) Schriftgut der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen, das weder für das Verfahren, für das es bestimmt ist, noch für die sonstige Bearbeitung erforderlich ist, darf nach Beendigung nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder

§ 4
Geschäftsjahr

unverändert

§ 5
Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung
von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

¹Über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht entscheidet für die ordentliche Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Oberverwaltungsgericht, für die Sozialgerichtsbarkeit das Landessozialgericht, für die Arbeitsgerichtsbarkeit das Landesarbeitsgericht und für die Finanzgerichtsbarkeit das Finanzgericht. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar. ³Die Regelungen, nach denen für Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an Gerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (**GVG**) gelten, bleiben unberührt.

Zweites Kapitel
Aufbewahrung von Schriftgut

§ 6
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) ¹Dieses Kapitel ist für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen und der Justizverwaltung einschließlich des Justizministeriums anzuwenden
_____.² _____

(2) Schriftgut im Sinne dieses Kapitels ist _____ das in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes (**NArchG**) bezeichnete Schriftgut.

§ 7
Grundsatz, Verordnungsermächtigung

(1) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) ¹Das Justizministerium bestimmt durch Verordnung die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person gespeicherten Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. das Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. das rechtliche Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren oder zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

³In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass im Einzelfall Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der Interessen nach Satz 2 verlängert werden können.

(2) ^{wn}**Die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen haben ihr Schriftgut nach Abschluss der Bearbeitung aufzubewahren, soweit in der Verordnung nach Satz 1 nichts Abweichendes geregelt ist.** ¹Das Justizministerium bestimmt **das Nähere** durch Verordnung, **insbesondere die Dauer der Aufbewahrung und die Berechnung der** Aufbewahrungsfristen _____. ²Dabei _____ sind zu berücksichtigen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

³In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass im Einzelfall Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der Interessen nach Satz 2 verlängert werden können.

⁴**Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, nach Abschluss der Bearbeitung wird das Schriftgut vernichtet, soweit es nicht gemäß § 3 NArchG vom Niedersächsischen Landesarchiv übernommen wird.**

Drittes Kapitel
Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

§ 8
Zuständigkeit für die Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte ist das Justizministerium.

(2) ¹Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus

Drittes Kapitel
Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

§ 8
Zuständigkeit für die Dienstaufsicht

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts über das Oberlandesgericht und die Land- und Amtsgerichte des Bezirks,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über das Landessozialgericht und die Sozialgerichte,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte,
4. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts über das Landgericht und die Amtsgerichte des Bezirks,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, des Sozialgerichts und des Arbeitsgerichts über das Gericht,
6. die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, des Arbeitsgerichts oder des Sozialgerichts über das Gericht.

²Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht, das mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, nicht zu. ³Richterinnen und Richter unterstehen der Dienstaufsicht der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts, des Sozialgerichts oder des Arbeitsgerichts nur, wenn diese oder dieser Präsidentin oder Präsident des Gerichts ist.

(3) In einem Staatsvertrag nach § 7 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 3 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung, § 3 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 14 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes getroffene Regelungen über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.

(4) § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 31 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften richtet sich nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 richtet sich die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landessozialgerichtes nach Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vom 10. Dezember 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 68).

(4) § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) und § 31 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften richtet sich nach § 147 **GVG**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 9
Umfang der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf die Einrichtung, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Gerichte und Behörden.

§ 10
Dienstaufsicht im Ambulanten
Justizsozialdienst Niedersachsen

¹Das Justizministerium übt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus, die Aufgaben des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen wahrnehmen. ²Es kann die Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 11
Aufgaben der Justizverwaltung

¹Die Präsidentin, der Präsident, die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterinnen oder der sonst aufsichtführende Richter des Gerichts und die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft sowie deren Vertretung sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung zu erledigen. ²Sie können Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. ³Richterinnen und Richtern darf die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung, deren Umfang ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes, bei Teilzeitbeschäftigten ein Fünftel des durch Teilzeitbeschäftigung reduzierten regelmäßigen Dienstes, überschreitet, nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

Viertes Kapitel
**Sicherheits- und ordnungsrechtliche
Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte
und Staatsanwaltschaften**

§ 12
Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten

(1) ¹Dieses Kapitel regelt die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei

§ 9
Umfang der Dienstaufsicht

unverändert

§ 10
Dienstaufsicht im Ambulanten
Justizsozialdienst Niedersachsen

¹Das Justizministerium übt die Dienstaufsicht **gemäß § 9** über die Beschäftigten aus, die Aufgaben des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen wahrnehmen. ²Es kann die Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 11
Aufgaben der Justizverwaltung

unverändert

Viertes Kapitel
**Sicherheits- und ordnungsrechtliche
Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte
und Staatsanwaltschaften**

§ 12
Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten

(1) ¹Dieses Kapitel regelt die _____ Befugnisse der **Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen und der Sicherung des Gewahrsams sowie die Befugnisse bei der Ausübung des Hausrechts.** ²_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. ²Es gilt nicht für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(2) Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der oder des Vorsitzenden, das Hausrecht der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand und das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Durch dieses Kapitel werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 13
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels ist

1. Gefangene oder Gefangener, wer sich auf Anordnung einer RichterIn oder eines Richters oder einer dafür zuständigen Beamtin oder eines dafür zuständigen Beamten in behördlichem Gewahrsam befindet,
2. unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen,
3. körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen,
4. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt insbesondere Fesseln sowie die dienstlich zugelassenen Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 14
Befugnisse gegenüber Gefangenen

¹Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen gegenüber Gefangenen

1. die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere Gefangene und von ihnen mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 16 durchsuchen, und

(2) **wird gestrichen**

(3) *unverändert*

§ 13
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels ist

1. **wird gestrichen**
2. unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch **Teleskopschlagstöcke**,
3. *unverändert*
4. *unverändert*

§ 14
Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen

¹**Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen die gemäß den §§ 176, 177 und 180 GVG erlassenen Anordnungen durchsetzen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist.**

1. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 1)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 anwenden.

²Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 haben keine aufschiebende Wirkung. ³Die Polizei leistet Vollzugshilfe.

2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Satz 1/1)

^{1/1}**Sie dürfen dabei** unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 anwenden. ² und ³ _____

§ 14/1

Sicherung des Gewahrsams

(1) ¹Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind befugt, Personen aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. ²Sie dürfen dabei die zur Sicherung des Gewahrsams erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 anwenden. ³Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Eine Person, die sich im Gewahrsam eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft befindet, darf gefesselt werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie

1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

²Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen ist die Fesselung auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass eine Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Flucht zu vermeiden oder zu beheben. ³§ 83 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer dürfen zum Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz der Sicherheit _____ die Hafträume der Gerichte durch Bildübertragung offen beobachten. ²Die Beobachtung durch Bildübertragung ist unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Person überwiegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 15

Befugnisse gegenüber sonstigen Personen

(1) ¹Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen bei sonstigen Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungsdienst, im Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Anordnungen

1. Zutrittskontrollen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen,
2. die Person und mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 16 durchsuchen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität feststellen und
5. die Person vorübergehend von einem dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstück verweisen und ihr vorübergehend das Betreten eines solchen Grundstücks verbieten.

²Die Polizei leistet Vollzugshilfe. ³Die Person, bei der nach Satz 1 Nr. 3 ein Gegenstand sichergestellt wurde, erhält eine Bescheinigung, die den Grund der Sicherstellung nennt und den sichergestellten Gegenstand bezeichnet. ⁴Der sichergestellte Gegenstand ist zu verwahren und der Person bei Wegfall des Sicherstellungsgrundes zurückzugeben.

(2) ¹Die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 durchsetzen. ²Rechtsbehelfe gegen

§ 15

Hausrecht

(1) ¹Die **Behördenleiterinnen und Behördenleiter** der Gerichte und Staatsanwaltschaften **sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können** _____ **die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Behörde erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere**

1. *unverändert*
2. **eine** Person und mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 16 durchsuchen, **wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden dürfen,**
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die _____ Sicherheit oder Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität feststellen,
5. **im Fall einer erheblichen Störung eine** Person _____ **vom Grundstück verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten, wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist.**

^{1/1}**Mit der Durchsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 sollen Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer beauftragt werden.**
²_____ ³Die Person, bei der nach Satz 1 Nr. 3 ein Gegenstand sichergestellt wurde, erhält eine Bescheinigung, die den Grund der Sicherstellung nennt und den sichergestellten Gegenstand bezeichnet. ⁴Der sichergestellte Gegenstand ist zu verwahren und der Person bei Wegfall des Sicherstellungsgrundes zurückzugeben. ⁵Rechtsbehelfe gegen **Maßnahmen** nach _____ Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die **Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer** können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 durchsetzen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine auf-schiebende Wirkung.

§ 16
Durchsuchung

¹Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Personen nur von Frauen vorgenommen werden. ²Das gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 17
Verhältnismäßigkeit

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) ¹Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das Mittel zu wählen, das die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Als Waffen dürfen nur Teleskopschlagstöcke eingesetzt werden. ³Teleskopschlagstöcke dürfen nur gebraucht werden, wenn körperliche Gewalt oder ihre Hilfsmittel erfolglos angewendet worden sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. ⁴Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Unmittelbarer Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 18
Fesselung

(1) Eine Person darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

² _____ ³Im Übrigen richtet sich deren Durchsetzung nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

§ 16
Durchsuchung

¹Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Personen nur von Frauen vorgenommen werden. ²Das gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt **oder wenn die Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.** ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 17
Verhältnismäßigkeit

(1) *unverändert*

(2) ¹Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das Mittel zu wählen, das die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ² _____ ³Teleskopschlagstöcke dürfen nur gebraucht werden, wenn körperliche Gewalt oder ihre Hilfsmittel erfolglos angewendet worden sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. ⁴Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) *unverändert*

§ 18
Fesselung

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 14/1 Abs. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen ist die Fesselung auch zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Flucht zu verhindern.

(3) § 83 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 19
Androhung

§ 19
Androhung

unverändert

¹Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände dies nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. ³Rechtsbehelfe gegen die Androhung unmittelbaren Zwangs haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20
Handeln auf Anordnung

§ 20
Handeln auf Anordnung

unverändert

(1) ¹Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer oder einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) ¹Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgt die oder der Beschäftigte die Anordnung trotzdem, so trifft sie oder ihn eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 21
Hilfeleistung

Ist eine Person durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs verletzt worden, so ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu holen, soweit es erforderlich ist und die Lage es zulässt.

§ 22
Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in
Hafräumen der Gerichte

¹Die Beschäftigten der Gerichte dürfen zum Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz der Sicherheit oder Ordnung mit Kenntnis der betroffenen Personen die Hafräume der Gerichte durch Bildübertragung beobachten. ²Die Beobachtung durch Bildübertragung ist unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Person überwiegen.

Fünftes Kapitel
Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 23
Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Sprache im Sinne dieses Kapitels ist auch eine Gebärdensprache.

§ 24
Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

§ 21
Hilfeleistung

unverändert

§ 22
Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr in
Hafräumen der Gerichte

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 14 Abs. 3)

Fünftes Kapitel
Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 23
Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit

unverändert

§ 24
Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt **oder** als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Die fachliche Eignung erfordert

(2) *unverändert*

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen kann,
- b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
- c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ²Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(3) *unverändert*

(4) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(4) *unverändert*

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigtter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(5) *unverändert*

(6) ¹Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

(6) *unverändert*

- 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
- 2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen. ²Die nach § 25 Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

(7) *unverändert*

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung

rechtskräftig verurteilt worden ist oder

3. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 25
Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist das Landgericht Hannover. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächtigung ist unver-

§ 25
Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist das Landgericht Hannover. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (**VwVfG**) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächti-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zügig, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden; § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

gung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden; § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 **VwVfG** gilt entsprechend.

(2) ¹Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder Richter dahin zu leisten, dass sie oder er, wenn sie oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einer Notarin oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ²Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) *unverändert*

(3) ¹Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover, einer von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ²§ 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzerinnen und Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.

(4) *unverändert*

(5) Ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

(5) *unverändert*

§ 26 Pflichten und Rechte

§ 26 Pflichten und Rechte

(1) Die allgemein beeidigte Dolmetscherin, der allgemein beeidigte Dolmetscher, die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

unverändert

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
- b) eine Verurteilung im Sinne des § 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
- c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
- d) ihre Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung

mitzuteilen,

- 4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen und
- 5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) ¹Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³Die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 4 darf

- 1. die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
- 2. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
- 3. die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

§ 27

Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers

(1) Die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen unter Angabe der Bezeichnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.“

Ort, Datum, Unterschrift“.

(2) ¹Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ²In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 28
Widerruf

¹Die allgemeine Beeidigung und die Übersetzungsermächtigung sind zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 24 nicht mehr erfüllt sind oder
2. Sprachübertragungen wiederholt fehlerhaft waren.

²Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 27

Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers

unverändert§ 28
Widerruf

¹**Das Landgericht Hannover hat** die allgemeine Beeidigung **oder** die Übersetzungsermächtigung _____ zu widerrufen, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

²Im Übrigen bleibt § 49 **VwVfG** in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 29
Verzeichnis

(1) Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in automatisierte Abrufverfahren einstellen, insbesondere im Internet veröffentlichen. ²Daten nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. ³Das Einstellen der Daten in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 30
Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer in § 23 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 29 eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben

§ 29
Verzeichnis

(1) *unverändert*

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (**JVEG**) abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 30
Vorübergehende Dienstleistungen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Dolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben.²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.³Ob Tätigkeiten nach Satz 1 vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit, zu beurteilen.

(2)¹Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass dem Landgericht Hannover die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen in Niedersachsen schriftlich gemeldet wird.²Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten.³Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 23 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 4,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3)¹Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres meldet, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen in Niedersachsen erbringen will.²In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 oder, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 vorzulegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) ¹Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 29 für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor. ²Neben den Angaben nach § 29 Abs. 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis aufzunehmen

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. falls die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, andernfalls die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht zulassungspflichtig ist.

(5) ¹Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden; die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates geführt. ²Eine Verwechslung mit den in § 26 Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Das Landgericht Hannover kann eine vorübergehend in das Verzeichnis nach § 29 eingetragene Person aus dem Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere die in der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 dokumentierten Umstände, nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine nach diesem Gesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. sich als von einer Stelle in Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 berechtigt zu sein, oder
2. sich als von einer Stelle in Niedersachsen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 32 Überleitungsvorschrift

(1) ¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese nach den Vorschriften dieses Kapitels allgemein beeidigt werden, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015. ²Für Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. ³Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 29 aufgenommen.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder als Dolmetscher oder eine vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers zurückgenommen wird, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht zuverlässig ist und ob erhebliche Zweifel an der Sachkunde bestehen.

§ 32 Überleitungsvorschrift

(1) *unverändert*

(2) **Das Landgericht Hannover kann** eine vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder als Dolmetscher oder eine vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers **nur** zurücknehmen ____, _____ **wenn** die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht zuverlässig ist **oder** erhebliche Zweifel an der Sachkunde bestehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Zweiter Teil
Ordentliche Gerichtsbarkeit

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 33
 Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake (Unterweser), Braunschweig, Bremervörde, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Elze, Emden, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Hannover, Helmstedt, Herzberg am Harz, Hildesheim, Holzminden, Jever, Langen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lüneburg, Meppen, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Otterndorf, Papenburg, Peine, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Salzgitter, Seesen, Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Stolzenau, Sulingen, Syke, Tostedt, Uelzen, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Wennigsen (Deister), Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Winsen (Luhe), Wittmund, Wolfenbüttel, Wolfsburg und Zeven.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 34
 Landgerichte

(1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller).

(2) Die Bezirke der Landgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Amtsgerichte:

1. Landgericht Aurich:

Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden und Wittmund,

2. Landgericht Braunschweig:

Zweiter Teil
Ordentliche Gerichtsbarkeit

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 33
 Amtsgerichte

unverändert

§ 34
 Landgerichte

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Amtsgerichte Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel und Wolfsburg,

3. Landgericht Bückeburg:

Amtsgerichte Bückeburg, Rinteln und Stadthagen,

4. Landgericht Göttingen:

Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim und Osterode am Harz,

5. Landgericht Hannover:

Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe und Wennigsen (Deister),

6. Landgericht Hildesheim:

Amtsgerichte Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminde, Lehrte und Peine,

7. Landgericht Lüneburg:

Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe),

8. Landgericht Oldenburg (Oldenburg):

Amtsgerichte Brake (Unterweser), Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven,

9. Landgericht Osnabrück:

Amtsgerichte Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück und Papenburg,

10. Landgericht Stade:

Amtsgerichte Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt und Zeven,

11. Landgericht Verden (Aller):

Amtsgerichte Achim, Diepholz, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme),

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller) und Walsrode.

§ 35
Oberlandesgerichte

(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldenburg).

(2) Die Bezirke der Oberlandesgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Landgerichte:

1. Oberlandesgericht Braunschweig:

Landgerichte Braunschweig und Göttingen,

2. Oberlandesgericht Celle:

Landgerichte Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden (Aller),

3. Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg):

Landgerichte Aurich, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück.

§ 36
Beschwerdeentscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogene nachträgliche Entscheidungen

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde, die sich gegen eine Entscheidung nach § 453 Abs. 1 Satz 1 oder § 454 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung betreffend eine lebenslange Freiheitsstrafe richtet, ist das Oberlandesgericht Celle für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg zuständig.

§ 37
Anzahl der Kammern und Senate

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilkammern und der Strafkammern bei dem Landgericht. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilsenate und der Strafsenate bei dem Oberlandesgericht. ³Die dienstaufsichtführenden Stellen können ihnen hierfür Weisungen erteilen.

§ 35
Oberlandesgerichte

unverändert

§ 36
Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogener nachträglicher Entscheidungen

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde, die sich gegen eine Entscheidung nach § 453 Abs. 1 Satz 1 oder § 454 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (**StPO**) betreffend eine lebenslange Freiheitsstrafe richtet, ist das Oberlandesgericht Celle für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg zuständig.

§ 37
Anzahl der Kammern und Senate

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 38

Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ernannt.

§ 39

Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters

(1) ¹Das Justizministerium kann eine Richterin zur ständigen Vertreterin oder einen Richter zum ständigen Vertreter oder mehrere Richterinnen oder Richter zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Präsidentin, des Präsidenten, der Direktorin, des Direktors, der sonst aufsichtführenden Richterin oder des sonst aufsichtführenden Richters des Gerichts bestellen. ²Ist eine Richterin oder ein Richter in eine für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist sie oder er die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so bestimmt das Justizministerium ihren Aufgabenbereich. ⁴Es kann die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 3 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts oder des Amtsgerichts übertragen.

(2) Wer die Präsidentin, den Präsidenten, die Direktorin, den Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder den sonst aufsichtführenden Richter eines Gerichts nach Absatz 1 oder nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes vertritt, übt auch die Dienstaufsicht aus und nimmt die Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

§ 40

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (§ 40 Abs. 3 und §§ 77 und 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gelten die §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 38

Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

unverändert

§ 39

Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters

(1) *unverändert*

(2) Wer die Präsidentin, den Präsidenten, die Direktorin, den Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder den sonst aufsichtführenden Richter eines Gerichts nach Absatz 1 oder nach § 21 h **Satz 2 GVG** vertritt, übt auch die Dienstaufsicht aus und nimmt die Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

§ 40

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (§ 40 Abs. 3 und §§ 77 und 78 **GVG**) gelten die §§ 32 bis 35 **GVG** entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 41

Zuständigkeit für die Beglaubigung
amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

Für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften auf gerichtlichen und notariellen Urkunden zum Zwecke der Legalisation ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, für eine weitere Beglaubigung das Justizministerium zuständig.

§ 42

Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen
und Bewährungshelfer

(1) ¹Bestellt ein Gericht eine ehrenamtliche Bewährungshelferin oder einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer, so belehrt es sie oder ihn über die Aufgaben und verpflichtet sie oder ihn durch Handschlag zur gewissenhaften Durchführung der übertragenen Aufgaben. ²Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer erhält eine Bestellsurkunde.

(2) Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) ¹Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Daneben werden notwendige Fahrtkosten in dem für ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgesehenen Umfang entsprechend § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) sowie sonstige notwendige bare Auslagen entsprechend § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt. ³Für die Festsetzung der Leistungen, die Geltendmachung und das Erlöschen der Ansprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 43

Parlamentarische Kontrolle strafverfahrens-
rechtlicher Maßnahmen

(1) ¹Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchgeführten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a der Strafprozessordnung (StPO), bei denen ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informations-

§ 41

Zuständigkeit für die Beglaubigung
amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation*unverändert*

§ 42

Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen
und Bewährungshelfer(1) *unverändert*(2) *unverändert*

(3) ¹Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Daneben werden notwendige Fahrtkosten in dem für ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgesehenen Umfang entsprechend § 5 _____ JVEG sowie sonstige notwendige bare Auslagen entsprechend § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt. ³Für die Festsetzung der Leistungen, die Geltendmachung und das Erlöschen der Ansprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 43

Parlamentarische Kontrolle strafverfahrens-
rechtlicher Maßnahmen

(1) ¹Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchgeführten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a ____ StPO, bei denen ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme ein-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

technische Systeme eingegriffen worden ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von laufender Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen,

gegriffen worden ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von laufender Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen,

2. der Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO.

2. *unverändert*

²Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ³Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied. ⁴Die Aufgabe nach Satz 1 kann auch einem Ausschuss übertragen werden, der vergleichbare polizeiliche Datenerhebungen überwacht.

²Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ³Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied. ⁴Die Aufgabe nach Satz 1 kann auch einem Ausschuss übertragen werden, der vergleichbare polizeiliche Datenerhebungen überwacht.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Bundesamt für Justiz gemäß § 100 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 5 Satz 1 StPO vorgelegten Berichte.

(2) *unverändert*

(3) ¹Das Justizministerium unterrichtet den in Absatz 1 genannten Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1. ²Das Justizministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über diese Datenerhebung zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. ³Das Justizministerium kann unter Darlegung der Gründe eine Auskunft ablehnen, wenn Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vorliegen.

(3) *unverändert*

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind vertraulich.

(4) *unverändert*

Zweites Kapitel
**Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Zweites Kapitel
**Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 44

unverändert

Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den ordentlichen Gerichten oder den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern übertragen sind (landesrechtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anzuwenden, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 45

Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) In landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG das Oberlandesgericht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen des Oberlandesgerichts in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unanfechtbar.

§ 46

Vollstreckbare Kostentitel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung findet statt

1. aus einer Festsetzung der Auslagen nach § 1779 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1847 Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
2. aus einer Entscheidung über die Vergütung
 - a) des Vormunds nach § 1836 BGB,
 - b) der Betreuerin oder des Betreuers nach § 1836 in Verbindung mit § 1908 i BGB oder
 - c) der Pflegerin oder des Pflegers nach § 1836 in Verbindung mit § 1915 BGB,
3. aus einer Entscheidung über die Vergütung und die Aufwendungen der Verwahrerin oder des Verwahrers nach § 410 Nr. 3 FamFG.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt
Nachlasssachen

§ 47

Mitteilungspflicht der Gemeinden

Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so soll die Gemeinde dies unverzüglich dem Amtsgericht mitteilen, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder in dessen Bezirk die Sicherungsmaßnahme zu ergreifen wäre.

Zweiter Abschnitt
Nachlasssachen*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 48

Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden

¹Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde die zur vorläufigen Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ²Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsgericht mitzuteilen, zu dessen Bezirk das Gebiet der Gemeinde gehört.

§ 49

Benachrichtigung von Behörden

Werden bei Ausführung einer vom Nachlassgericht oder einem anderen Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahme amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen vorgefunden, deren Herausgabe von einer Behörde verlangt werden kann, so hat das Gericht die Behörde hiervon und von der getroffenen Sicherungsmaßnahme zu benachrichtigen.

§ 50

Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im Nachlasssicherungsverfahren

Das Nachlassgericht kann einer Notarin oder einem Notar im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses und eines Nachlassinventars sowie die Anlegung und Abnahme von Siegeln übertragen.

Dritter Abschnitt Grundbuchsachen

§ 51

Grundbuchverfahren

(1) Auf Rechte, für die nach Landesrecht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke entsprechend gelten, sowie auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke und für Erbbaurechte geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 52 und 53 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Selbständige Gerechtigkeiten sowie vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nur auf Antrag einer oder eines Berechtigten im Grundbuch eingetragen.

Dritter Abschnitt Grundbuchsachen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 52
Bergwerkseigentum

¹Werden durch Eintragungen über die Verleihung, die Vereinigung, die Teilung sowie das Erlöschen von Bergwerkseigentum oder den Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern Eintragungen über Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen, so sind die §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. ²Das Grundbuchamt hat die Besitzerin oder den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefs anzuhalten, den Brief vorzulegen. ³Wird der Brief vorgelegt, so ist nach § 62 Abs. 1 sowie den §§ 69 und 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 53
Salzabbaugerechtigkeiten

(1) ¹Ist eine Salzabbaugerechtigkeit auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks eingetragen, für das sie bestellt ist, so ist für sie von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen

1. bei einem Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung oder bei Unübersichtlichkeit aus anderen Gründen und
2. vor einer weiteren rechtsändernden Eintragung, die das Eigentum am Grundstück, das Recht an der Salzabbaugerechtigkeit oder auf ihnen ruhende Belastungen betrifft, mit Ausnahme der Löschung von Belastungen.

²Die Anlegung wird auf dem Blatt des Grundstücks vermerkt.

(2) Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann mit einer anderen Salzabbaugerechtigkeit vereinigt oder einer anderen Salzabbaugerechtigkeit als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Bau zusammengefasst werden können.

(3) Die Vereinigung von Salzabbaugerechtigkeiten setzt weiter voraus, dass die Belastungen der Gerechtigkeiten nach Einigung der Beteiligten über die Rangordnung auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Recht übertragen werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 54

Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung und Führung der Grundbücher über die in § 51 Abs. 1 genannten Rechte und das Bergwerkseigentum zu regeln.

§ 55

Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Die Vorschriften in der Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins und in der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehen bleiben für die vor dem 12. April 1990 vereinbarten Pfandbriefdarlehen in Kraft.

Vierter Abschnitt

Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

§ 56

Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens

¹Die Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten können außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeuginnen und Zeugen vernehmen und die Aussage beurkunden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ²Satz 1 ist auf die Erstattung von Gutachten durch Sachverständige entsprechend anzuwenden. ³Die Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen können im Einverständnis aller Beteiligten auch beeidigt werden. ⁴Ein Zwang zur Zeugenaussage oder zur Erstattung eines Gutachtens darf nicht ausgeübt werden.

§ 57

Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist dafür zuständig,

1. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
2. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

Vierter Abschnitt

Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 58

Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist dafür zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen und vom Boden noch nicht getrennter Früchte durchzuführen,
3. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch im Auftrag einer oder eines Beteiligten Vermögensverzeichnisse aufzunehmen oder bei ihrer Aufnahme mitzuwirken,
4. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach ihrem oder seinem Ermessen ablehnen.

Fünfter Abschnitt

**Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von
Grundstücken durch Notarinnen und Notare**

§ 59

Allgemeines

Für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare gelten, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in Ergänzung der allgemeinen Beurkundungsvorschriften die §§ 60 bis 65.

§ 60

Nachweise

Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen und soll vor der Anberaumung des Versteigerungstermins einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster und eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts nach dem neuesten Stand beibringen.

Fünfter Abschnitt

**Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von
Grundstücken durch Notarinnen und Notare**

§ 59

Allgemeines

unverändert

§ 60

Nachweise

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 61
Zeitpunkt der Versteigerung

¹Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. ²Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin sollen mindestens sechs Wochen liegen.

§ 62
Inhalt der Terminsbestimmung

(1) Die Terminsbestimmung soll enthalten

1. die Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe,
2. die Bezeichnung der eingetragenen Eigentümerin oder des eingetragenen Eigentümers und die Angabe des Grundbuchblatts,
3. Zeit und Ort des Versteigerungstermins und
4. die Angabe, dass es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

(2) Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgelegt worden, so soll in der Bekanntmachung angegeben werden, wo diese Bedingungen eingesehen werden können.

§ 63
Bekanntmachung der Terminsbestimmung

(1) Die Terminsbestimmung soll öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll die Terminsbestimmung gesondert mitgeteilt werden.

§ 64
Einsicht in Unterlagen

Jede Person ist berechtigt, die Abschrift des Grundbuchblatts, den Auszug aus dem Liegenschaftskataster und andere das Grundstück betreffende Unterlagen, insbesondere Schätzungen, die der Notarin oder dem Notar aus Anlass des Versteigerungsverfahrens eingereicht worden sind, einzusehen.

§ 61
Zeitpunkt der Versteigerung

unverändert

§ 62
Inhalt der Terminsbestimmung

unverändert

§ 63
Bekanntmachung der Terminsbestimmung

unverändert

§ 64
Einsicht in Unterlagen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 65

Verfahren im Versteigerungstermin

(1) ¹In dem Versteigerungstermin werden nach dem Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen festgelegt, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist.

²Die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Unterlagen werden bekanntgemacht.

³Danach wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert.

(2) Die Versteigerungsbedingungen können bis zum Zuschlag geändert werden.

(3) Bis zum Zuschlag kann der Versteigerungsantrag zurückgenommen werden.

(4) ¹Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem für alle zu versteigernden Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. ²Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis trotz Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(5) ¹Das letzte Gebot soll dreimal aufgerufen werden. ²Der Zuschlag bedarf der Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 66

Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

(1) Auf die freiwillige Versteigerung von Rechten, für die die Vorschriften für Grundstücke gelten, sind die §§ 60 bis 65 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung eines Bergwerkseigentums oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils ist eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen. ²Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung einer selbständigen Salzabbaugerechtigkeit ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunden beizufügen, durch die die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstück abgetrennt worden ist.

(3) ¹Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so sollen in der Terminbestimmung außer der Angabe des Grundbuchblatts das Bergwerk sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnet werden. ²Bei der Versteigerung eines Bergwerksanteils sollen in der Terminbestimmung zusätzlich die Zahl der Kuxe, in die das Bergwerk geteilt ist, angegeben werden. ³In der Terminbestimmung sollen ferner die Feldgröße, der Landkreis und die Gemeinde, in denen das Feld liegt,

§ 65

Verfahren im Versteigerungstermin

unverändert

§ 66

Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

angeben werden. ⁴Satz 3 findet auf Salzabbaugerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

§ 67
Übergangsvorschrift

Ein am (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) anhängiges Verfahren der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks durch eine Notarin oder einen Notar wird nach den am (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Drittes Kapitel
**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

§ 68
Bestehen bleibende Rechte

(1) Rechte an dem Grundstück, die nach Landesrecht zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben nach einer Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie für Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen. ²§ 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

§ 69
Befreiung von der Sicherheitsleistung

Für das Gebot einer Kommune kann eine Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 70
Inhalt der Terminsbestimmung

In der Terminsbestimmung sollen außer den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgeführten Angaben auch

§ 67
Übergangsvorschrift

Ein am **30. Dezember 2014** anhängiges Verfahren der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks durch eine Notarin oder einen Notar wird nach den am **30. Dezember 2014** geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Drittes Kapitel
**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. die postalische Anschrift oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung,
 2. die Bebauung und
 3. bei landwirtschaftlicher Nutzung die Wirtschaftsart
- des zu versteigernden Grundstücks angegeben werden.

Viertes Kapitel
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 71
Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufzustellen.

(2) Unter den als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagenen Personen sollen sich in angemessener Anzahl Pächterinnen und Pächter befinden.

(3) Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses (§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen) sind für ihren Bezirk nicht als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Amtsgericht vorzuschlagen.

(4) ¹Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, soll nicht zugleich zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht vorgeschlagen werden. ²Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Bundesgerichtshof vorgeschlagen ist, soll nicht zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht oder Oberlandesgericht vorgeschlagen werden.

(5) Für jede zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind anzugeben

1. Name und Vorname,
2. Wohnort,
3. Lebensalter,

Viertes Kapitel
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wie viel Land sie oder er als selbstwirtschaftende Eigentümerin oder als selbstwirtschaftender Eigentümer oder als Verpächterin oder Verpächter oder als Pächterin oder Pächter jetzt innehat oder zuletzt innegehabt hat, und
5. frühere Vorschläge und Berufungen zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen unter Angabe des Gerichts.

§ 72

Ergänzungslisten

¹Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste anfordern. ²Sie oder er bestimmt unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, wie viele Personen vorzuschlagen sind. ³Für die Ergänzungsliste gilt § 71 entsprechend.

§ 73

Erbscheinsverfahren

(1) In den Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins, für die die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zuständig sind, finden § 14 Abs. 2 und § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sowie § 38 Abs. 3, die §§ 39 und 41 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 58 und 66 FamFG keine Anwendung.

(2) ¹In den in Absatz 1 genannten Verfahren kann das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden. ²Das Gericht soll jedoch unter Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden, wenn die Zuziehung wegen der Besonderheit des Falles geboten ist, insbesondere, wenn die Wirtschaftsfähigkeit der Hoferbin oder des Hoferben in Frage steht.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Dritter Teil
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 74
Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der Verwaltungsgerichte sind

1. für das Verwaltungsgericht Braunschweig:

die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,

2. für das Verwaltungsgericht Göttingen:

die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,

3. für das Verwaltungsgericht Hannover:

die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,

4. für das Verwaltungsgericht Lüneburg:

die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,

5. für das Verwaltungsgericht Oldenburg:

a) die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie

b) das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -, die seewärtige Grenze

Dritter Teil
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 74
Verwaltungsgerichte

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

des Landkreises Cuxhaven und die westliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn - ,

6. für das Verwaltungsgericht Osnabrück:

die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,

7. für das Verwaltungsgericht Stade:

die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn - .

§ 75

Oberverwaltungsgericht

(1) ¹Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Lüneburg. ²Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht“.

(2) Der Bezirk des Oberverwaltungsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

§ 76

Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 77

Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. ²Dies

§ 75

Oberverwaltungsgericht

unverändert

§ 76

Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 **VwGO**).

§ 77

Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

(1) *unverändert*

(2) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. ²Dies

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 **VwGO**.

§ 78

Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter
im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter

§ 78

Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter
im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht angehört.

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 **VwGO** dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Obergerichtsgericht angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 **VwGO** dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Obergerichtsgericht angehört.

§ 79

Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

§ 79

Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der
ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) ¹Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. ²Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. ³Die Zuständigkeit der Vertretungen der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.

unverändert

(2) ¹Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. ³Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Kommune vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(3) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) ¹Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden für fünf Jahre gewählt. ²Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. ³Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson erforderlich, so wird diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) ¹Für den bei dem Oberverwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss wählt der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 80

Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 81

Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,
3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragenen Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förde-

§ 80

Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 **VwGO**).

(2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 **VwGO**).

§ 81

Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 **VwGO** einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,

4. die nach den Vorschriften
 - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
 - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
 - f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
 - h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
 - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
 - j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes,
 - k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung und
 - l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für

(4) *unverändert*

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie
2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h und k genannten Vorschriften und den auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.

(5) *unverändert*

§ 82
Nachfolgebehörde

§ 82
Nachfolgebehörde

unverändert

¹Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines beantragten Verwaltungsakts abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die §§ 80 und 81 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist. ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 81 bleibt unberührt.

Vierter Teil
Sozialgerichtsbarkeit

Vierter Teil
Sozialgerichtsbarkeit

§ 83
Sozialgerichte

§ 83
Sozialgerichte

unverändert

(1) Die niedersächsischen Sozialgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Bezirke der niedersächsischen Sozialgerichte sind

1. für das Sozialgericht Aurich:

die Gebiete der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadt Emden,

2. für das Sozialgericht Braunschweig:

die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,

3. für das Sozialgericht Hannover:

die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,

4. für das das Sozialgericht Hildesheim:

die Gebiete der Landkreise Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz,

5. für das Sozialgericht Lüneburg:

die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,

6. für das Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg):

die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven,

7. für das Sozialgericht Osnabrück:

die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,

8. für das Sozialgericht Stade:

die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 84
Landessozialgericht

(1) ¹Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen. ²Es führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“. ³Es hat seinen Sitz in Celle. ⁴In Bremen besteht eine Zweigstelle.

(2) Der Bezirk des Landessozialgerichts umfasst die Gebiete des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen.

§ 85
Zuständigkeitskonzentration

¹Bei dem Sozialgericht Hannover besteht mindestens eine Fachkammer für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes). ²Ihr Bezirk erstreckt sich auf die Bezirke aller niedersächsischen Sozialgerichte.

§ 86
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

¹Die Direktorin oder der Direktor oder die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen jeweils für ihr Gericht die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. ²Die Anzahl ist so festzulegen, dass jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter im Laufe des Geschäftsjahres voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungen herangezogen wird.

§ 87
Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn der Verwaltungsakt die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde betrifft.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erlassen werden.

§ 84
Landessozialgericht

unverändert

§ 85
Zuständigkeitskonzentration

¹Bei dem Sozialgericht Hannover besteht mindestens eine Fachkammer für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - **SGG**). ²Ihr Bezirk erstreckt sich auf die Bezirke aller niedersächsischen Sozialgerichte.

§ 86
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

unverändert

§ 87
Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 **SGG** einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn der Verwaltungsakt die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde betrifft.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 88
Nachfolgebehörde

¹Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und § 87 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist. ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 87 bleibt unberührt.

§ 88
Nachfolgebehörde

unverändert

Fünfter Teil
Finanzgerichtsbarkeit

§ 89
Finanzgericht

(1) ¹Das Finanzgericht hat seinen Sitz in Hannover. ²Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Finanzgericht“.

(2) Der Bezirk des Finanzgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

§ 90
Anzahl der Senate

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts bestimmt die Anzahl der Senate. ²Das Justizministerium kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts hierfür Weisungen erteilen.

§ 91
Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss wählt die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 92
Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten

¹Der Finanzrechtsweg ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben,

Fünfter Teil
Finanzgerichtsbarkeit

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. ²§ 10 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

**Sechster Teil
Arbeitsgerichtsbarkeit**

§ 93
Arbeitsgerichte

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller) und Wilhelmshaven.

(2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind

1. für das Arbeitsgericht Braunschweig:

die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,

2. für das Arbeitsgericht Celle:

die Gebiete der Landkreise Celle und Heidekreis,

3. für das Arbeitsgericht Emden:

die Gebiete der Landkreise Aurich und Leer sowie der Stadt Emden,

4. für das Arbeitsgericht Göttingen:

die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,

5. für das Arbeitsgericht Hameln:

die Gebiete der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg,

6. für das Arbeitsgericht Hannover:

das Gebiet der Region Hannover,

7. für das Arbeitsgericht Hildesheim:

**Sechster Teil
Arbeitsgerichtsbarkeit**

§ 93
Arbeitsgerichte

(1) *unverändert*

(2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind

1. bis 7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

die Gebiete der Landkreise Hildesheim und Holzminden,

8. für das Arbeitsgericht Lingen:
die Gebiete der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland,
9. für das Arbeitsgericht Lüneburg:
die Gebiete der Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen,
10. für das Arbeitsgericht Nienburg:
die Gebiete der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser),
11. für das Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg):
die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg),
12. für das Arbeitsgericht Osnabrück:
die Gebiete des Landkreises Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
13. für das Arbeitsgericht Stade:
die Gebiete der Landkreise Cuxhaven und Stade,
14. für das Arbeitsgericht Verden (Aller):
die Gebiete der Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden,
15. für das Arbeitsgericht Wilhelmshaven:
die Gebiete der Landkreise Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven.

§ 94
Landesarbeitsgericht

(1) ¹Das Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Hannover. ²Es führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Niedersachsen“.

(2) Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

8. für das Arbeitsgericht Lingen (**Ems**):

unverändert

9. *unverändert*

10. für das Arbeitsgericht Nienburg (**Weser**):

unverändert

11. bis 15. *unverändert*

§ 94
Landesarbeitsgericht

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Siebter Teil
Staatsanwaltschaften

§ 95
Staatsanwaltschaften

(1) ¹Staatsanwaltschaften bestehen bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. ²Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten führen die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft“.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr.

§ 96
Ausschluss von Amtshandlungen

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf in einer Sache Amtshandlungen nicht vornehmen, wenn sie oder er

1. in der Sache selbst Verletzte oder Verletzter oder Partei ist,
2. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der oder des Beschuldigten oder der oder des Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist,
3. mit der oder dem Beschuldigten, der oder dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
4. in der Sache als Richterin oder Richter, als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt der oder des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidigerin oder Verteidiger tätig gewesen ist.

(2) Liegen bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, Tatsachen vor, die die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat sie oder er dieses der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und keine weiteren Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen.

Siebter Teil
Staatsanwaltschaften

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 97

Örtliche Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft
und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

(1) Für die Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Amtsgerichts kann die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beamtinnen und Beamte, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, zur örtlichen Sitzungsvertreterin oder zum örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bestellen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 sind verpflichtet, als örtliche Sitzungsvertreterin oder örtlicher Sitzungsvertreter tätig zu werden.

(3) Ist eine örtliche Sitzungsvertreterin oder ein örtlicher Sitzungsvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts und die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts in dringenden Fällen eine Beamtin oder einen Beamten nach Absatz 1, die oder der an dem Amtsgericht tätig ist, mit der örtlichen Sitzungsververtretung beauftragen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die sich in der Amtsanwaltsausbildung befinden, kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung von Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen werden.

Achter Teil
Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1
der Zivilprozessordnung

§ 98

Anerkennung von Gütestellen

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften können auf Antrag als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt werden, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 99 bis 101 erfüllen.

§ 99

Persönliche Voraussetzungen

(1) Natürliche Personen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit ge-

Achter Teil
Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1
der Zivilprozessordnung

§ 98

Anerkennung von Gütestellen

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften **werden** auf Antrag als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt ____, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 99 bis 101 erfüllen.

§ 99

Persönliche Voraussetzungen

(1) **Die Anerkennung** natürlicher Personen als Gütestelle **setzt voraus, dass** sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätig-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

eignet sind und ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben.

(2) ¹Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer

1. Kenntnisse über Techniken konsensualer Streitbeilegung erworben hat und
2. die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

(3) ¹Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie oder ihn unwürdig erscheinen lässt, die Tätigkeit als Gütestelle auszuüben,
4. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder
5. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(4) ¹Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und die zur Leitung der Güteverhandlungen bestellten Personen (Gütepersonen) die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind. ²Die Absätze 2 und 3 gelten für die Gütepersonen entsprechend. ³Es muss gewährleistet sein, dass die Gütepersonen die Tätigkeit unabhängig ausüben und an Weisungen nicht gebunden sind.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

keit geeignet sind und ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben.

(2) ¹Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer

1. **theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich _____ konsensualer Streitbeilegung nachweist** und
2. *unverändert*

²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

(3) *unverändert*

(4) ¹Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und **gewährleisten, dass die Güteverfahren nur von zu diesem Zweck von ihnen bestellten Personen durchgeführt werden** (Gütepersonen). ²**Die juristischen Personen und Personengesellschaften müssen nachweisen, dass** die Gütepersonen die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind; die Absätze 2 und 3 gelten ent-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 100
Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, die den Tätigkeitsbereich der Gütestelle bestimmt und ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet.

(2) Die Verfahrensordnung muss vorsehen,

1. dass die am Güteverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der Gegenseite zu äußern,
2. dass die Gütestelle oder die Güteperson nicht tätig werden darf
 - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
 - b) in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der oder des Verlobten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

sprechend. ³Die juristischen Personen und Personengesellschaften müssen gewährleisten, dass die Gütepersonen die Tätigkeit unabhängig ausüben und an Weisungen nicht gebunden sind. ⁴Die Bestellung muss für mindestens drei Jahre erfolgen. ⁵Eine vorzeitige Aufhebung der Bestellung ist nur zulässig, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung nicht hätte erfolgen dürfen,
2. die Bestellungs Voraussetzungen nachträglich entfallen sind oder
3. ein sonstiger wichtiger Grund die Aufhebung der Bestellung rechtfertigt.

§ 100
Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, auf deren Grundlage die Güteverfahren durchzuführen sind.

(2) Die Verfahrensordnung muss insbesondere vorsehen,

0/1. die Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gütestelle,

1. dass die am Güteverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der **anderen Partei** zu äußern,
2. dass die Gütestelle oder die Güteperson nicht tätig werden darf
 - a) *unverändert*
 - b) in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, _____ der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der oder des Verlobten, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- | | |
|--|-----------------------|
| c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, | c) <i>unverändert</i> |
| d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt, | d) <i>unverändert</i> |
| e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war, | e) <i>unverändert</i> |
| f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat, und | f) <i>unverändert</i> |
| g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstaben d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. | g) <i>unverändert</i> |

(3) ¹Die Verfahrensordnung muss ferner bestimmen, welche Kosten (Gebühren und Auslagen) die Gütestelle erhebt. ²Wird ein Güteverfahren nicht durchgeführt, weil die antragsgegnerische Partei ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt, so dürfen die Gebühren den Betrag von 70 Euro nicht übersteigen.

(3) *unverändert*

§ 101
Haftpflichtversicherung

(1) ¹Gütestellen, die keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, müssen eine Haftpflichtversicherung für die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Vermögensschäden haben. ²Die Versicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

§ 101
Haftpflichtversicherung

(1) ¹Gütestellen, die keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, **sind verpflichtet**, ____ eine Haftpflichtversicherung **zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für** Vermögensschäden **abzuschließen**. ²Die Versicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der Gütestelle oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(3) *unverändert*

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(4) *unverändert*

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde **nach § 107 Satz 1** den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Behörde nach § 107 Satz 1.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des **Versicherungsvertragsgesetzes** ist die Behörde nach § 107 Satz 1.

§ 102

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen.

(1) Der Antrag auf Anerkennung **als Gütestelle** ist schriftlich zu stellen.

(2) ¹Gerichte und Behörden teilen auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 mit, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. ²Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Rechtsanwältin oder um einen Rechtsanwalt, so übermitteln Gerichte und Behörden auf Anforderung außerdem Daten, die aus ihrer Sicht die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen. ³Werden durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person über-

(2) ¹Auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 **übermitteln** Gerichte und Behörden **die Daten, die aus ihrer Sicht der persönlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der von ihr bestellten Güteperson entgegenstehen können.**

^{2 bis 4}

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

wiegt. ⁴Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die Anerkennung ist im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

(4) ¹Die Behörde nach § 107 Satz 1 führt ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. ²Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. ³Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.

§ 103

Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln

Die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung soll nur einer Notarin oder einem Notaren erteilt werden.

§ 104
Pflichten

(1) Die Gütestelle hat den Parteien den Inhalt der Verfahrensordnung zu Beginn des Güteverfahrens zugänglich zu machen und sie darüber zu informieren, dass das Güteverfahren auf der Grundlage der Verfahrensordnung erfolgt.

(2) ¹Die Gütestelle hat Akten zu führen, die einen Überblick über ihre Tätigkeit ermöglichen. ²In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. die Namen und Anschriften der Parteien,
2. der Streitgegenstand,
3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
4. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die entstandenen Kosten.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Behörde nach § 107 Satz 1 führt **zur Information der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessierten Bürgerinnen und Bürger** ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. ²**Zu diesem Zweck dürfen der Name der anerkannten natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, ihre Anschrift oder ihr Sitz, ihre Telefonnummer, ihre Internetadresse, ihre E-Mail-Adresse sowie der Inhalt ihrer Verfahrensordnung nach § 100** erhoben und gespeichert werden. ³Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.

§ 103

Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln

Die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung soll nur einer Notarin oder einem Notar_ erteilt werden.

§ 104
Pflichten(1) *unverändert*

(2) ¹Die Gütestelle hat **über ihre Tätigkeit** Akten zu führen _____. ²In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. der **Wortlaut** eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die **von der Gütestelle erhobenen** Kosten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) ¹Die Parteien und deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Ablichtungen aus den Akten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. ²Die Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. ³Auf Aufforderung des Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Behörde nach § 107 Satz 1 einen Vergleich zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

(4) ¹Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. ²Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. ³Im Fall des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der Behörde nach § 107 Satz 1 zur Verwahrung zu übergeben. ⁴Für die Aufbewahrung durch die Behörde sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 hat die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen und Akten vorzulegen.

(6) ¹Die Gütestellen haben bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres zu erstellen und auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 vorzulegen. ²Aus der Aufstellung müssen sich die Zahl der gestellten Anträge, der durch Einigung erledigten Fälle und die Zahl der mangels Zustimmung der antragsgegnerischen Partei nicht durchgeführten Verfahren ergeben. ³Ist eine Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilt, so ist auch die Zahl der erteilten Vollstreckungsklauseln anzugeben.

(7) Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände sind der Behörde nach § 107 Satz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 105 Verschwiegenheit

¹Die Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

(3) ¹Die Parteien und deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Ablichtungen aus den Akten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. ²Die Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. ³Auf Aufforderung des **nach § 797 a Abs. 1 Zivilprozessordnung zuständigen** Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Behörde nach § 107 Satz 1 **die Urschrift eines** Vergleichs zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) ¹Die Gütestelle **hat** bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres zu erstellen und auf Anforderung der Behörde nach § 107 Satz 1 vorzulegen. ²Aus der Aufstellung müssen sich die Zahl der gestellten Anträge, der durch Einigung erledigten Fälle und die Zahl der mangels Zustimmung der antragsgegnerischen Partei nicht durchgeführten Verfahren ergeben. ³Ist eine Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilt, so ist auch die Zahl der erteilten Vollstreckungsklauseln anzugeben.

(7) **Die Gütestelle hat** Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände ____ der Behörde nach § 107 Satz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 105 Verschwiegenheit

¹Die **als Gütestelle anerkannte natürliche Person, die** Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. ³**Dies gilt nicht für Tatsachen, die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 106

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die als Gütestelle anerkannte natürliche Person stirbt oder
2. die als Gütestelle anerkannte juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen.

(3) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die Gütestelle wiederholt und beharrlich ihre Pflichten nicht erfüllt oder
3. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der Behörde nach § 107 Satz 1 schriftlich verzichtet hat.

(4) ¹Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die für den Widerruf oder die Rücknahme erforderlich sind, ist § 102 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ²Das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

§ 107
Zuständigkeit

¹Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Oberlandesgericht Braunschweig. ²Es entscheidet auch über die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

§ 106

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen. ²**Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.**

(3) *unverändert*(4) *unverändert*§ 107
Zuständigkeit*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 108
Bestehende Gütestellen

Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf.

Neunter Teil
Justizkostenrecht

Erstes Kapitel
Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

§ 109
Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Justizbehörden in Justizverwaltungsangelegenheiten erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und
4. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Domstrukturfonds Verden und der Hospitalfonds St. Benedikti in Lüneburg.

(2) ¹Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuer-

§ 108
Bestehende Gütestellen

¹Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf. ²**Die Anerkennung darf abweichend von § 106 Abs. 3 Nr. 1 nicht aus dem Grund widerrufen werden, dass die anerkannte natürliche Person oder die von einer juristischen Person oder Personengesellschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Güteperson bestellte Person nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.**

Neunter Teil
Justizkostenrecht

Erstes Kapitel
Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

pflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. ²Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen.

§ 110

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 a bis 9 der Justizbeitragsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Ansprüche können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre oder
3. es sonst aus einem besonderen Grund der Billigkeit entspricht.

²Hat die zahlungspflichtige Person einen in Absatz 1 genannten Anspruch erfüllt, so kann der Betrag erstattet oder angerechnet werden, wenn eine Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt.

(3) ¹Über Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung entscheidet das Justizministerium. ²Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 111

Unberührt bleibendes Recht

Die Vorschriften über Kosten- oder Gebührenfreiheit in

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420),
2. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412),

bleiben unberührt.

Zweites Kapitel

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung§ 112
Allgemeines

(1) Soweit in Justizverwaltungsangelegenheiten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht durch das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, erheben die Justizbehörden des Landes Kosten

1. nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) und § 113 sowie
2. in entsprechender Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes, soweit in Absatz 2, § 113 Abs. 3 und Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹§ 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 4 und 6 bis 8 des Gebührenverzeichnisses keine Anwendung. ²Die Nummern 2000 bis 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine Anwendung.

(3) Die Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

Zweites Kapitel

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung§ 112
Allgemeines

(1) Soweit die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten nicht durch das Justizverwaltungskostengesetz (**JVKostG**) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, erheben die Justizbehörden des Landes Kosten **nach Maßgabe dieses Kapitels**.

(1/1) ¹Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) erhoben. **²Im Übrigen gilt das** Justizverwaltungskostengesetz entsprechend, soweit in Absatz 2, § 113 Abs. 3 und Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹§ 4 Abs. 3 **JVKostG** findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 4 und 6 bis 8 des Gebührenverzeichnisses keine **entsprechende** Anwendung. ²Die Nummern 2000 bis 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine **entsprechende** Anwendung.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 113

Kosten in Hinterlegungssachen

(1) ¹Die Gebühr nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses setzt die Hinterlegungsstelle fest. ²Die Gebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses setzt die Stelle fest, die über die Beschwerde entscheidet.

(2) Die Kosten in Hinterlegungssachen setzt die Hinterlegungsstelle an.

(3) In Hinterlegungssachen gilt das Justizverwaltungskostengesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Neben den Auslagen nach der Vorbemerkung 2 und den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes werden als Auslagen erhoben
 - a) die Beträge, die bei dem Umtausch von Zahlungsmitteln im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) oder bei der Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren nach § 13 Abs. 1 NHintG an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind, und
 - b) eine Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.
2. Zur Zahlung der Kosten sind auch empfangsberechtigte Personen, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie Personen verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde oder ein Gericht um die Hinterlegung ersucht hat.
3. Bei einer Geldhinterlegung können die Kosten der Hinterlegungsmasse entnommen werden.
4. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
5. Die Nummern 2 bis 4 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, wenn die Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.

§ 113

Kosten in Hinterlegungssachen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) In Hinterlegungssachen **findet** das Justizverwaltungskostengesetz mit folgenden **Maßgaben entsprechende Anwendung:**

1. bis 5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

6. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 116 a der Strafprozessordnung) erfolgte und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wurde; ist der Verfall der Sicherheit ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
7. Ist bei Betreuungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und die Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend anzuwenden.
8. Ist bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft für eine minderjährige Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 1667 BGB hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 und die Vorbemerkung 2 Abs. 3 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.
9. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 3 und 4 zu verfahren.
10. § 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

6. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 116 a **StPO**) erfolgte und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wurde; ist der Verfall der Sicherheit ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

7. bis 9. *unverändert*

10. § 4 Abs. 3 **JVKostG** findet keine Anwendung.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Anlage 1
(zu § 33 Abs. 2)**Die Bezirke der Amtsgerichte**

1. Amtsgericht Achim:

Gebiet der Gemeinden Achim, Blender, Emtinghausen, Ottersberg, Oyten, Riede und Thedinghausen,

2. Amtsgericht Alfeld (Leine):

Gebiet der Gemeinden Adenstedt, Alfeld (Leine), Almstedt, Coppengrave, Duingen, Eberholzen, Everode, Freden (Leine), Harbarnsen, Hoyershausen, Lamspringe, Landwehr, Marienhagen, Neuhof, Sehlem, Sibbesse, Weenzen, Westfeld, Winzenburg und Woltershausen,

3. Amtsgericht Aurich:

Gebiet der Gemeinden Aurich, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland und Wiesmoor,

4. Amtsgericht Bad Gandersheim:

Gebiet der Gemeinde Bad Gandersheim,

5. Amtsgericht Bad Iburg:

Gebiet der Gemeinden Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hilter am Teutoburger Wald,

6. Amtsgericht Bersenbrück:

Gebiet der Gemeinden Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Quakenbrück, Rieste und Voltlage,

7. Amtsgericht Brake (Unterweser):

Gebiet der Gemeinden Berne, Brake (Unterweser), Elsfleth, Jade, Lemwerder und Ovelgönne,

8. Amtsgericht Braunschweig:

Anlage 1
(zu § 33 Abs. 2)**Die Bezirke der Amtsgerichte**1. bis 13. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebiet der Gemeinden Braunschweig, Vechelde und Wendeburg,

9. Amtsgericht Bremervörde:

Gebiet der Gemeinden Alfstedt, Anderlingen, Basdahl, Bremervörde, Deinstedt, Ebersdorf, Farven, Gnarrenburg, Hipstedt, Oerel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen,

10. Amtsgericht Bückeberg:

Gebiet der Gemeinden Ahnsen, Auetal, Bad Eilsen, Buchholz, Bückeberg, Heeßen, Helpsen, Hesper, Luhden, Nienstädt, Obernkirchen und Seggebruch,

11. Amtsgericht Burgdorf:

Gebiet der Gemeinden Burgdorf und Uetze,

12. Amtsgericht Burgwedel:

Gebiet der Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark,

13. Amtsgericht Buxtehude:

Gebiet der Gemeinden Agathenburg, Ahlerstedt, Apensen, Bargstedt, Beckdorf, Bliedersdorf, Brest, Buxtehude, Dollern, Harsefeld, Horneburg, Jork, Nottensdorf und Sauensiek,

14. Amtsgericht Celle:

Gebiet der Gemeinden Adelheidsdorf, Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bröckel, Celle, Eicklingen, Eldingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Hohne, Lachendorf, Langlingen, Nienhagen, Unterlüß, Wathlingen, Wietze, Wienhausen und Winsen (Aller) sowie der gemeindefreie Bezirk Lohheide,

15. Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld:

Gebiet der Gemeinden Altenau, Braunlage, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz und Wildemann sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar),

16. Amtsgericht Cloppenburg:

Gebiet der Gemeinden Barßel, Bösel, Cappeln (Oldenburg), Cloppenburg, Emstek, Essen (Olden-

14. Amtsgericht Celle:

Gebiet der Gemeinden Adelheidsdorf, Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bröckel, Celle, Eicklingen, Eldingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, _____ Hohne, Lachendorf, Langlingen, Nienhagen, **Südheide**, _____ Wathlingen, Wietze, Wienhausen und Winsen (Aller) sowie der gemeindefreie Bezirk Lohheide,

15. Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld:

Gebiet der Gemeinden _____ Braunlage **und** Clausthal-Zellerfeld _____ sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar),

16. bis 35. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

burg), Friesoythe, Garrel, Lastrup, Lindern (Oldenburg), Lönningen, Molbergen und Saterland,

17. Amtsgericht Cuxhaven:

- a) Gebiet der Gemeinde Cuxhaven und das gemeindefreie Gebiet Insel Medemsand,
- b) Gebiet des Küstenmeeres und der Binnenwasserstraße Elbe, das in § 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,

18. Amtsgericht Dannenberg (Elbe):

Gebiet der Gemeinden Bergen an der Dumme, Clenze, Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gartow, Göhrde, Gorleben, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Höhbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Lüchow (Wendland), Neu Darchau, Prezelle, Schnackenburg, Schnega, Trebel, Waddeweitz, Woltersdorf, Wustrow (Wendland) und Zernien sowie die gemeindefreien Gebiete Gartow und Göhrde,

19. Amtsgericht Delmenhorst:

Gebiet der Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee,

20. Amtsgericht Diepholz:

Gebiet der Gemeinden Barnstorf, Barver, Brockum, Dickel, Diepholz, Drebber, Drentwede, Eydelstedt, Hemsloh, Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Rehden, Stemshorn, Wagenfeld und Wetschen,

21. Amtsgericht Duderstadt:

Gebiet der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Duderstadt, Ebergötzen, Gieboldehausen, Krebeck, Landolfshausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Wollbrandshausen und Wollershausen,

22. Amtsgericht Einbeck:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebiet der Gemeinden Dassel und Einbeck,

23. Amtsgericht Elze:

Gebiet der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Eime, Elze, Gronau (Leine), Nordstemmen und Rheden,

24. Amtsgericht Emden:

a) Gebiet der Gemeinden Emden, Borkum, Hinte und Krummhörn sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn,

b) die Emsmündung - einschließlich des Dollart - nach Artikel 32 bis 34 und 39 und im Umfang der Anlage B, § 1 des Ems-Dollart-Vertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602),

c) das Gebiet des Küstengewässers - einschließlich der Ems -, das begrenzt wird

aa) im Südwesten und Süden durch das in Buchstabe b beschriebene Gebiet der Emsmündung,

bb) im Nordwesten und Norden durch die seewärtige Grenze des Küstengewässers,

cc) im Osten und Südosten durch den Meridian 07° 24' 36" Ost (Europäisches Datum) und durch die Grenze des Küstengewässers gegenüber dem Festland.

25. Amtsgericht Gifhorn:

Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Calberlah, Dedelstorf, Diddlese, Gifhorn, Groß Oesingen, Hankensbüttel, Hillerse, Isenbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Müden (Aller), Oberholz, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Sassenburg, Schönewörde, Schwülper, Sprakensehl, Steinhorst, Ummern, Vordorf, Wagenhoff, Wahrenholz, Wasbüttel, Wesendorf und Wittingen,

26. Amtsgericht Göttingen:

Gebiet der Gemeinden Adelebsen, Bovenden, Friedland, Gleichen, Göttingen und Rosdorf,

27. Amtsgericht Goslar:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebiet der Gemeinden Bad Harzburg, Goslar und Liebenburg,

28. Amtsgericht Hameln:

Gebiet der Gemeinden Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf und Salzhemmendorf,

29. Amtsgericht Hann. Münden:

Gebiet der Gemeinden Bühren, Dransfeld, Hann. Münden, Jühnde, Niemetal, Scheden und Staufenberg,

30. Amtsgericht Hannover:

Gebiet der Gemeinden Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen und Seelze,

31. Amtsgericht Helmstedt:

Gebiet der Gemeinden Bahrdorf, Beierstedt, Büdenstedt, Dannendorf, Frellstedt, Gevensleben, Grafhorst, Grasleben, Groß Twülpstedt, Helmstedt, Ingeleben, Jerxheim, Königslutter am Elm, Lehre, Mariental, Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen, Söllingen, Süplingen, Süplingenburger, Twiefelingen, Velpke, Warberg und Wolsdorf sowie die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen,

32. Amtsgericht Herzberg am Harz:

Gebiet der Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Elbingerode, Hattorf am Harz, Herzberg am Harz, Hörden am Harz, Walkenried, Wieda, Wulfen am Harz und Zorge sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Osterode),

33. Amtsgericht Hildesheim:

Gebiet der Gemeinden Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenheim, Diekholzen, Giesen, Harsum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten und Söhle,

34. Amtsgericht Holzminden:

Gebiet der Gemeinden Arholzen, Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Brevörde, Deensen, Delligsen, Derental, Dielmissen, Eimen, Eschershausen, Fürstenberg, Golmbach, Halle, Hehlen, Heinade,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Heinsen, Heyen, Holenberg, Holzen, Holzminden, Kirchbrak, Lauenförde, Lenne, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Polle, Stadtoldendorf, Vahlbruch, Wangelstedt sowie die gemeindefreien Gebiete Boffzen, Eimen, Eschershausen, Grünplan, Holzminden, Merxhausen und Wenzen,

35. Amtsgericht Jever:

Gebiet der Gemeinden Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Wangerooge sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet Insel Minsener Oldeog,

36. Amtsgericht Langen:

Gebiet der Gemeinden Bad Bederkesa, Beverstedt, Cappel, Dorum, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Hagen im Bremischen, Köhlen, Kührstedt, Langen, Lintig, Loxstedt, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Ringstedt, Schiffdorf und Wremen,

37. Amtsgericht Leer (Ostfriesland):

Gebiet der Gemeinden Brinkum, Bunde, Detern, Filsum, Firrel, Hesel, Holtland, Jemgum, Leer (Ostfriesland), Moormerland, Neukamperfehn, Nortmoor, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Schwerinsdorf, Uplengen, Weener und Westoverledingen,

38. Amtsgericht Lehrte:

Gebiet der Gemeinden Lehrte und Sehnde,

39. Amtsgericht Lingen (Ems):

Gebiet der Gemeinden Anderverne, Bawinkel, Beesten, Emsbüren, Freren, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Lingen (Ems), Lünne, Messingen, Salzbergen, Schapen, Spelle, Thuine und Wettrup,

40. Amtsgericht Lüneburg:

Gebiet der Gemeinden Adendorf, Amelinghausen, Amt Neuhaus, Artlenburg, Bardowick, Barendorf, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Bleckede, Boitze, Brietlingen, Dahlem, Dahlenburg, Deutsch Evern, Echem, Embsen, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Kirchgellersen, Lüdersburg, Lüneburg, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf (Luhe), Radbruch, Rehlingen, Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Soderstorf, Sü-

36. Amtsgericht Langen

Gebiet der Gemeinden _____ Beverstedt, _____ **Geestland**, Hagen im Bremischen, _____ Loxstedt, _____ Schiffdorf und _____ **Wurster Nordseeküste**,

37. bis 53. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

dergellersen, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Vögelsen, Wendisch Evern, Westergellersen und Wittorf,

41. Amtsgericht Meppen:

Gebiet der Gemeinden Börger, Dohren, Geeste, Groß Berßen, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Hüven, Klein Berßen, Lähden, Lahn, Lorup, Meppen, Rastdorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Twist, Vrees, Werlte und Werpeloh,

42. Amtsgericht Neustadt am Rübenberge:

Gebiet der Gemeinden Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf,

43. Amtsgericht Nienburg (Weser):

Gebiet der Gemeinden Balge, Binnen, Bücken, Drakenburg, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Haßbergen, Hassel (Weser), Heemsen, Hilgermissen, Hoya, Hoyerhagen, Liebenau, Linsburg, Marklohe, Nienburg (Weser), Pennigsehl, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Stöckse, Warpe und Wietzen,

44. Amtsgericht Norden:

Gebiet der Gemeinden Baltrum, Berumbur, Dornum, Großheide, Hage, Hagermarsch, Halbmond, Juist, Leezdorf, Lütetsburg, Marienhaf, Norden, Norderney, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert,

45. Amtsgericht Nordenham:

Gebiet der Gemeinden Butjadingen, Nordenham und Stadland sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Mellum,

46. Amtsgericht Nordhorn:

Gebiet der Gemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Engden, Esche, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hoogstede, Isterberg, Itterbeck, Lage, Laar, Neuenhaus, Nordhorn, Ohne, Osterwald, Quendorf, Ringe, Samern, Schüttorf, Uelsen, Wielen, Wietmarschen und Wilsum,

47. Amtsgericht Northeim:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebiet der Gemeinden Bodenfelde, Hardeggen, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim und Uslar sowie das gemeindefreie Gebiet Solling (Landkreis Northeim),

48. Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg):

Gebiet der Gemeinden Hatten, Hude, Oldenburg (Oldenburg) und Wardenburg,

49. Amtsgericht Osnabrück:

Gebiet der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Hasbergen, Melle, Osnabrück, Ostercappeln und Wallenhorst,

50. Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck:

Gebiet der Gemeinden Axstedt, Grasberg, Hambergen, Holste, Lilienthal, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede, Vollerode und Worpsswede,

51. Amtsgericht Osterode am Harz:

Gebiet der Gemeinden Bad Grund (Harz), Kalefeld und Osterode am Harz,

52. Amtsgericht Otterndorf:

Gebiet der Gemeinden Armstorf, Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Hechthausen, Hemmoor, Hollnseth, Ihlienworth, Lamstedt, Mittelstenahe, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osten, Osterbruch, Otterndorf, Steinau, Stinstedt, Wanna und Wingst,

53. Amtsgericht Papenburg:

Gebiet der Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lathen, Lehe, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg, Renkenberge, Rhede (Ems), Surwold, Sustrum, Walchum und Wippingen,

54. Amtsgericht Peine:

Gebiet der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede und Peine,

55. Amtsgericht Rinteln:

54. Amtsgericht Peine:

Gebiet der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, _____ Lengede und Peine,

55. bis 80. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebiet der Gemeinde Rinteln,

56. Amtsgericht Rotenburg (Wümme):

Gebiet der Gemeinden Ahausen, Böttersen, Bothel, Brockel, Fintel, Hassendorf, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Horstedt, Kirchwalsede, Lauenbrück, Reeßum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Stemmen, Vahlde, Visselhövede und Westerwalsede,

57. Amtsgericht Salzgitter:

Gebiet der Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Salzgitter und Sehnde,

58. Amtsgericht Seesen:

Gebiet der Gemeinden Hahausen, Langelsheim, Lutter am Barenberge, Seesen und Wallmoden,

59. Amtsgericht Soltau:

Gebiet der Gemeinden Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietzen-
dorf,

60. Amtsgericht Springe:

Gebiet der Gemeinden Pattensen und Springe,

61. Amtsgericht Stade:

Gebiet der Gemeinden Balje, Burweg, Deinste, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Fredenbeck, Freiburg (Elbe), Großenwörden, Grünendeich, Guderhandviertel, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Hollern-Twielenfleth, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Mittelnkirchen, Neuenkirchen, Oederquart, Oldendorf, Stade, Steinkirchen, Wischhafen sowie das gemeindefreie Gebiet der Elbe von der westlichen Grenze der Gemeinde Balje an stromaufwärts,

62. Amtsgericht Stadthagen:

Gebiet der Gemeinden Apelern, Auhagen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Hagenburg, Haste, Heuerßen, Hohnhorst, Hülsede, Lauenau, Lauenhagen, Lindhorst, Lüdersfeld, Meerbeck, Messenkamp, Niedernwöhren, Nordsehl, Pohle, Pollhagen, Rodenberg, Sachsenhagen, Stadthagen, Suthfeld, Wiedensahl und Wölpinghausen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

63. Amtsgericht Stolzenau:

Gebiet der Gemeinden Diepenau, Estorf, Husum, Landesbergen, Leese, Raddestorf, Rehbürg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau, Uchte und Warmen,

64. Amtsgericht Sulingen:

Gebiet der Gemeinden Affinghausen, Bahrenborstel, Barenburg, Borstel, Ehrenburg, Freistatt, Kirchdorf, Maasen, Mellinghausen, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden, Siedenburg, Staffhorst, Sudwalde, Sulingen, Varrel und Wehrbleck,

65. Amtsgericht Syke:

Gebiet der Gemeinden Asendorf, Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld, Schwarme, Stuhr, Süstedt, Syke, Twistringern und Weyhe,

66. Amtsgericht Tostedt:

Gebiet der Gemeinden Appel, Bendestorf, Buchholz in der Nordheide, Dohren, Drestedt, Halvestel, Handeloh, Harmstorf, Heidenau, Hollenstedt, Jesteburg, Kakenstorf, Königsmoor, Moisburg, Neu Wulmstorf, Otter, Regesbostel, Rosengarten, Tostedt, Welle, Wenzendorf und Wisstedt,

67. Amtsgericht Uelzen:

Gebiet der Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Bad Bodenteich, Barum, Bienenbüttel, Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Lüder, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Solte dieck, Stoetze, Suhlendorf, Suderburg, Uelzen, Weste, Wrestedt und Wriedel,

68. Amtsgericht Varel:

Gebiet der Gemeinden Bockhorn, Varel und Zetel,

69. Amtsgericht Vechta:

Gebiet der Gemeinden Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld (Oldenburg), Vechta und Visbek,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

70. Amtsgericht Verden (Aller):

Gebiet der Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel und Verden (Aller),

71. Amtsgericht Walsrode:

Gebiet der Gemeinden Ahlden (Aller), Böhme, Bomlitz, Buchholz (Aller), Eickeloh, Essel, Bad Fallingbostel, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Hademstorf, Häuslingen, Hodenhagen, Lindwedel, Rethem (Aller), Schwarmstedt und Walsrode sowie der gemeindefreie Bezirk Osterheide,

72. Amtsgericht Wennigsen (Deister):

Gebiet der Gemeinden Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und Wennigsen (Deister),

73. Amtsgericht Westerstede:

Gebiet der Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Westerstede und Wiefelstede,

74. Amtsgericht Wildeshausen:

Gebiet der Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dötlingen, Dünsen, Großenkneten, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte, Wildeshausen und Winkelsett,

75. Amtsgericht Wilhelmshaven:

- a) Gebiet der Gemeinde Wilhelmshaven,
- b) Gebiet des Küstenmeeres - einschließlich des Jadebusens und der Weser -, das in § 1 Nr. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,

76. Amtsgericht Winsen (Luhe):

Gebiet der Gemeinden Asendorf, Brackel, Drage, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Hanstedt, Marschacht, Marxen, Salzhausen, Seevetal, Stelle, Tespe, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Winsen (Luhe) und Wulfsen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

77. Amtsgericht Wittmund:

Gebiet der Gemeinden Blomberg, Dunum, Esens, Eversmeer, Friedeburg, Holtgast, Langeoog, Moorweg, Nenndorf, Neuharlingersiel, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Spiekeroog, Stedesdorf, Utharp, Werdum, Westerholt und Wittmund,

78. Amtsgericht Wolfenbüttel:

Gebiet der Gemeinden Börßum, Cramme, Cremlingen, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Erkerode, Evessen, Flöthe, Hedeper, Heinigen, Kissbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen, Roklum, Schladen-Werla, Schöppenstedt, Semmenstedt, Sickinge, Uehrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel sowie die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum,

79. Amtsgericht Wolfsburg:

Gebiet der Gemeinden Barwedel, Bergfeld, Bokendorf, Brome, Ehra-Lessien, Jembke, Osloß, Parsau, Rühren, Tappenbeck, Tiddische, Tülau, Weyhausen und Wolfsburg sowie das gemeindefreie Gebiet Giebel,

80. Amtsgericht Zeven:

Gebiet der Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Elsdorf, Groß Meckelsen, Gyhum, Hamersen, Heeslingen, Hepstedt, Kalbe, Kirchtimke, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tarmstedt, Tiste, Vierden, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt, Wohnste und Zeven.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Anlage 2
(zu § 112 Abs. 1)

Anlage 2
(zu § 112 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 400
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.1.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.1.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	400
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.2.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17
2.2.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	0,50 je Eintragung, mindestens 10
	Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 f der Zivilprozessordnung je übermitteltem Datensatz	4,50
	Anmerkungen:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<i>unverändert</i>	
2	<i>unverändert</i>	
2.1	<i>unverändert</i>	
2.1.1		
2.1.2		
2.2		
2.2.1		
2.2.2		
2.3		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

	a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die Person ein Eintrag nicht besteht (Negativauskunft).			
	b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft).			
3	Hinterlegungssachen		3	Hinterlegungssachen
3.1	Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes	10 bis 250	3.1	Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG)
3.2	Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erhoben.	10	3.2	Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NHintG Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erhoben.
3.3	Zurückweisung einer Beschwerde	10 bis 250	3.3	<i>unverändert</i>
3.4	Zurücknahme einer Beschwerde	10 bis 75	3.4	<i>unverändert</i>
4	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer Anmerkungen: a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig. b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 Euro, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird. c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmet-	150	4	<i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

	<p>scherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.</p> <p>d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 Euro. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 Euro.</p>				
5	<p>Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligten</p> <p>Anmerkung: Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.</p>	12,50 je Entscheidung	5	unverändert	
6	Notarangelegenheiten		6	Notarangelegenheiten	
6.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung)	500	6.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung - BNotO)	500
6.2	Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar	350	6.2	unverändert	
6.3	Rücknahme der Bewerbung	225	6.3	unverändert	
	<p>Anmerkung: Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (Nummer 2000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind.</p>				
6.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung	175	6.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BNotO	175
6.5	Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 der		6.5	Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

6.5.1	Bundesnotarordnung) für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100	6.5.1	BNotO) <i>unverändert</i>
6.5.2	in den übrigen Fällen	50	6.5.2	<i>unverändert</i>
6.6	Regelmäßige Prüfung der Amts- führung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung		6.6	Regelmäßige Prüfung der Amts- führung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO
6.6.1	bei weniger als 400 in der Urkun- denrolle zu notierenden Geschäf- ten im Prüfungszeitraum	300	6.6.1	<i>unverändert</i>
6.6.2	bei 400 bis 2 000 in der Urkun- denrolle zu notierenden Geschäf- ten im Prüfungszeitraum	600	6.6.2	<i>unverändert</i>
6.6.3	bei mehr als 2 000 in der Urkun- denrolle zu notierenden Geschäf- ten im Prüfungszeitraum	900	6.6.3	<i>unverändert</i>
7	Angelegenheiten nach dem Nie- dersächsischen Gesetz zur Aus- bildung der Juristinnen und Juris- ten (NJAG)		7	<i>unverändert</i>
7.1	Vollständige oder teilweise Zu- rückweisung eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	50 bis 300	7.1	
7.2	Rücknahme eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	30 bis 200	7.2	
7.3	Wiederholung der Pflichtfachprü- fung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG		7.3	
7.3.1	vollständige Wiederholung	160	7.3.1	
7.3.2	bei Abbruch vor der ersten Auf- sichtsarbeit	30	7.3.2	
7.3.3	bei Abbruch nach der ersten Auf- sichtsarbeit, aber vor der mündli- chen Prüfung	100	7.3.3	
	A n m e r k u n g : Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Wiederholung im An- schluss an eine im Freiversuch (§ 18 NJAG) bestandene Prüfung unternommen wird.			
7.4	Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbess- erung nach § 19 NJAG		7.4	
7.4.1	vollständige Wiederholung	400	7.4.1	
7.4.2	bei Abbruch vor der ersten Auf- sichtsarbeit	30	7.4.2	
7.4.3	bei Abbruch nach der ersten Auf- sichtsarbeit, aber vor der mündli- chen Prüfung	250	7.4.3	
8	Anerkennung als Gütestelle nach		8	<i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

	§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung		
8.1	Anerkennung als Gütestelle	200	8.1
8.2	Ablehnung der Anerkennung	50	8.2
8.3	Rücknahme des Antrags	50	8.3
8.4	Rücknahme der Anerkennung	50	8.4
8.5	Widerruf der Anerkennung im Fall des § 111 Abs. 3 Nr. 2	50	8.5

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Streitschlichtungsgesetzes

§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Streitschlichtungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482) erhält folgende Fassung:

„¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer nach § 98 des Niedersächsischen Justizgesetzes anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt, beizulegen.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesdisziplinargesetz

§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 755), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) ¹Die Beamtinnenbeisitzerinnen und Beamtinnenbeisitzer, die in den gemäß § 45 des Bundesdisziplinargesetzes gebildeten Fachspruchkörpern der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts mitwirken, werden vom Oberverwaltungsgericht für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Sie können wiederbestellt werden.

(2) Wird während der Amtsperiode die Bestellung neuer Beamtinnenbeisitzerinnen oder Beamtinnenbeisitzer erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten im Land Niedersachsen sollen aufgefordert werden, für die Bestellung Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Für die vor dem (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) gewählten Beamtinnenbeisitzerinnen und Beamtinnenbeisitzer endet die Amtsperiode am 31. Dezember 2015.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
____Schlichtungsgesetzes

§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen ____Schlichtungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482) erhält folgende Fassung:

unverändert

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesdisziplinargesetz

§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 755), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Für die vor **dem 31. Dezember 2014** gewählten Beamtinnenbeisitzerinnen und Beamtinnenbeisitzer endet die Amtsperiode am 31. Dezember 2015.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den §§ 3 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. ³Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG ist das Oberlandesgericht. ⁴Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. ⁵Für die Gerichtskosten gelten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

2. In § 30 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sofortigen“ gestrichen.

3. § 33 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

- b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde nach § 63 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Satz 5 beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **22. Oktober 2014** (Nds. GVBl. S. **291**), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹**Für** das gerichtliche Verfahren **gelten die** §§ 3 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) **entsprechend**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. ³Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG ist das Oberlandesgericht. ⁴Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. ⁵Für die Gerichtskosten gelten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

2. *unverändert*

3. § 33 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde _____ beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
4. *unverändert*
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
- b) Die Sätze 5 bis 7 werden gestrichen.
5. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
5. *unverändert*
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
6. § 35 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
6. *unverändert*
- a) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden das Semikolon und die Worte „über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht“ gestrichen.
7. In § 36 a Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
7. *unverändert*
8. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
8. *unverändert*
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Im Übrigen gilt für das gerichtliche Verfahren § 19 Abs. 4 entsprechend.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über
Unschädlichkeitszeugnisse

§ 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse in der Fassung vom 7. Juni 1990 (Nds. GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. ²Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzu legen. ³Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) ¹Im Übrigen richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buchs des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ²Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

Artikel 6
Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), erhält folgende Fassung:

„²Auf das Verfahren sind die §§ 2 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und
der Justizverwaltung

§ 27 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (Nds. GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Dienstaufsicht“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über
Unschädlichkeitszeugnisse

unverändert

Artikel 6
Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), erhält folgende Fassung:

„²Auf das Verfahren sind die §§ 2 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **entsprechend** anzuwenden.“

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und
der Justizverwaltung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „wahrnimmt“ das Komma und die Worte „sowie die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Führung von Grundbüchern vom 20. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 179) wird die Verweisung „Artikel 20 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), wird die Verweisung „§ 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Worte „der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712) werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern

unverändert

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

unverändert

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), **geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168)**, werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2601 und 2602“ durch die Angabe „2501 und 2502“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2603 bis 2607“ durch die Angabe „2503 bis 2507“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „2608“ durch die Zahl „2508“ ersetzt.

Artikel 13

Aufhebung von Gesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),
2. das Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),
3. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2013 (Nds. GVBl. S. 232),

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Oktober 2014** (Nds. GVBl. S. **291**), werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

unverändert

Artikel 13

Aufhebung von Gesetzen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181),
5. das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553),
6. das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),
7. das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch § 80 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348),
8. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 (Nds. GVBl. S. 336, 410),
9. das Gesetz über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe vom 17. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 195),
10. das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 406),
11. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81),
12. das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431),

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1585

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

13. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437),
14. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210).

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **31. Dezember 2014** in Kraft.